

Einzelstrafen und die Bildung von Gesamtstrafen zu machen (§74 StGB). Weiter ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die Urteilsgründe Ausführungen darüber enthalten müssen, daß und warum eine verbüßte Untersuchungshaft nicht auf die erkannte Strafe angerechnet wird (§ 223 Abs. 3 StPO). Schließlich ist das Gericht verpflichtet, sich im Rahmen der Ausführungen zur Strafe mit der Auffassung des Staatsanwalts auseinanderzusetzen, wenn es dem Straf-antrag des Staatsanwalts nicht folgt.

Die Urteilsgründe werden mit der *Begründung der Kostenentscheidung* abgeschlossen (§§ 352 ff. StPO).

b) Für den Inhalt der Urteilsgründe *bei freisprechenden Urteilen* ist von den §§ 221, 224 StPO auszugehen. In der Praxis wird bei freisprechenden Urteilen in der Regel so verfahren, daß zunächst ausgeführt wird, welcher Tat der Angeklagte beschuldigt wurde. Im Anschluß daran wird dargelegt, warum der Angeklagte wegen der ihm zur Last gelegten Tat nicht verurteilt werden kann. Dieser Gliederung ist zuzustimmen. Während es bei einem verurteilenden Strafurteil in den Gründen keiner Wiedergabe der Anklage, d. h. keiner besonderen Hervorhebung des Verbrechens bedarf, das die Anklage dem Angeklagten zur Last legt, ist das bei freisprechenden Urteilen grundsätzlich unerlässlich, um verständlich und überzeugend darstellen zu können, von welchem Vorwurf der Angeklagte freigesprochen wird.

Im einzelnen müssen die Urteilsgründe bei freisprechenden Urteilen Ausführungen darüber enthalten, weshalb der festgestellte Sachverhalt kein Verbrechen und keine Übertretung ist, warum bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen bzw. die Übertretung begangen hat, warum nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat oder aus welchen Gründen die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen (§ 224 Abs. 1 Buchst. a bis d).

Den Abschluß der Urteilsgründe bildet auch bei freisprechenden Urteilen die Begründung der Kostenentscheidung (§ 355 StPO).

4. Die Verkündung des Urteils

Nach seiner Abfassung wird das Urteil verkündet. Die Verkündung erfolgt im Namen des Volkes (§ 222 Abs. 1 StPO). Der Vorsitzende des Gerichts verliest den Urteilstenor und die Urteilsgründe (§ 222 Abs. 2 StPO). Eine über die schriftliche Begründung des Urteils hinaus-